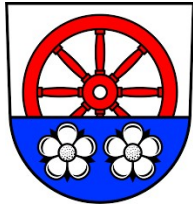


Gemeinde Werbach



Richtlinie zur Vereinsförderung

Vorwort

Gemeinden und Städte leben von den Aktivitäten ihrer Einwohner, welche sich in unserer Demokratie in vielfältiger Form entfaltet haben. Nach wie vor sind die Vereine und Verbände ein wesentlicher Ort für dieses freiwillige Engagement, ohne das die Demokratie nicht lebensfähig wäre. Unverzichtbar ist aber auch der Beitrag derjenigen, die dieses Engagement auf vielfältige Weise unterstützen.

Auf der kommunalen Ebene stellt die Förderung und Unterstützung der Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen einen wichtigen Baustein in der Daseinsvorsorge dar, sind doch sämtliche gesellschaftliche Bereiche von großer Dynamik und stetigem Wandel geprägt. Dadurch bedürfen die damit einhergehenden Schwerpunktsetzungen und Angebote mit haupt- oder ehrenamtlichen Strukturen einer ständigen Überprüfung, Anpassung und Weiterentwicklung.

Dieser Intention wird auch mit konstanten Fortschreibungen der Vereinsförderrichtlinien Rechnung getragen. Mit diesem Instrumentarium erhalten die Vereine solide Grundlagen für die Durchführung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit im Gemeinwesen. Zugleich werden besondere Akzente in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dem Aufbau und Pflege einer notwendigen Vereinsinfrastruktur gesetzt. Aber auch die Erwartungen an die Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen selbst sind von diesem Prozess nicht ausgeschlossen.

Unumgänglich ist, dass diese Institutionen ihren Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Finanzierung dieser Arbeit immer größere Schwierigkeiten aufwerfen wird, sind die Bündelung von Kräften sowie die Vernetzung und Kooperation von Angeboten von besonderer Wichtigkeit.

Die Gemeinde Werbach versteht sich deshalb nicht nur als finanzielle Garantin für eine vielfältige Vereinskultur, sondern auch verstärkt als Moderatorin, um einen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau der vielfältigen Landschaft des bürgerlichen Engagements zu leisten. Die Richtlinie soll aber zugleich auch Ausdruck der hohen Wertschätzung von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gegenüber den Werbacher Vereinen für ihre Arbeit sein.

§ 1 Allgemeines

- 1) Zur Förderung der ortsansässigen Vereine, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, werden Beiträge und Zuschüsse nach den folgenden Richtlinien gewährt.
- 2) **Nicht unter die Förderungsrichtlinien fallen:**
 - a) Politische Parteien und Organisationen
 - b) Religionsgemeinschaften
 - c) wirtschaftliche Vereine
 - d) Vereine, die nicht dem allgemeinen kulturellen oder sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen
 - e) Vereine, deren auswärtige Mitglieder die Zahl von 50 % übersteigt
 - f) Vereine, die nicht ins Vereinsregister eingetragen sind
 - g) reine Fördervereine, deren Zweckbestimmung im Einwerben von Spenden und der Beziehungspflege und Werbung für andere Vereine und Institutionen besteht
 - h) die Freiwillige Feuerwehr
 - i) die Musikschule Werbach
- 3) Beiträge und Zuschüsse werden nur unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

§ 2 Förderungsarten

Die Gemeinde Werbach kann folgende Förderungen gewähren:

- a) Jahresbeiträge gemäß § 4
- b) Jugendförderungsbeiträge gemäß § 5
- c) Bereitstellung von gemeindliche Einrichtungen gemäß § 6
- d) Gewährung von Jubiläumsgaben gemäß § 7
- e) Sonstige Förderung gemäß § 8

§ 3 Förderfähigkeit

- 1) Förderfähig ist ein Verein, der zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren besteht. Dies gilt nicht bei Zusammenschlüssen bereits bestehender Vereine.
- 2) Der Verein muss ortsansässig sein und mindestens 20 Mitglieder*innen haben.
- 3) Vom Verein sind angemessene Mitgliedsbeiträge zu erheben. Von einer angemessenen Höhe der Mitgliedsbeiträge ist auszugehen, wenn sie mindestens der aktuellen Empfehlung des zuständigen Landes- bzw. Dachverbandes entsprechen.
- 4) Sämtliche Anforderungen zur Förderfähigkeit sind nachzuweisen.

§ 4 Jahresbeiträge

- 1) Die Gemeinde kann förderfähigen Vereinen im Sinne von §§ 1, 3 dieser Richtlinie einen Jahresbeitrag für die Mitglieder*innen gewähren.
- 2) Der Jahresbeitrag bemisst sich an der Gesamtzahl der Mitglieder*innen des Vereins. Hierbei ist der Wohnsitz der Mitglieder*innen nicht relevant.
- 3) Für die Gewährung ist von den beantragenden Vereinen eine Mitgliederliste vorzulegen.
- 4) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum Stichtag des Förderjahres vorzulegen. Die Fördermittel sind bei Nichteinhaltung der Frist verwirkt.
- 5) Der Jahresbeitrag bemisst sich wie folgt:

Anzahl der Mitglieder des Vereins	Jahresbeitrag
20 bis 25 Mitglieder	50 €
25 bis 75 Mitglieder	150 €
75 bis 100 Mitglieder	250 €
101 bis 300 Mitglieder	350 €
301 bis 500 Mitglieder	500 €
ab 501 Mitglieder	650 €

§ 5 Jugendförderungsbeitrag

- 1) Die Gemeinde kann für alle jugendlichen Mitglieder*innen einen Jugendförderungsbeitrag gewähren.
- 2) Einen Jugendförderungsbeitrag erhalten alle jugendlichen Mitglieder*innen, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Nicht unter die Jugendförderung fallen Mitglieder*innen, die im Laufe des Förderjahres das 18. Lebensjahr vollenden.
- 4) Für die Gewährung ist von den beantragenden Vereinen eine Liste der jugendlichen Mitglieder*innen unter Angabe des Geburtsjahrgangs vorzulegen. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung wird auch die alljährliche Meldung des Vereins an den zuständigen Landes- oder Dachverband nach dem Stand vom 01.01. des betreffenden Jahres anerkannt, soweit diese die in Satz 1 genannten Angaben enthalten.
- 5) Der Jugendförderungsbeitrag beträgt für jedes jugendliche Mitglied 10 €.
- 6) Alle Anträge und antragsbegründenden Unterlagen sind der Gemeindeverwaltung unaufgefordert jährlich bis zum Stichtag des Förderjahres vorzulegen. Die Fördermittel sind bei Nichteinhaltung der Frist verwirkt.

§ 6 Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen

Die Gemeinde Werbach stellt ihre verfügbaren Sportanlagen und Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Freianlagen, Turn- und Sporthallen, Übungsräume) den Vereinen für den Übungs- und laufenden Betrieb nach den individuell festgesetzten Jahresmieten zu Verfügung (s. Anlage).

§ 7 Gewährung von Jubiläumsgaben

Die Vereine, jedoch nicht einzelne Abteilungen, können Jubiläumsgaben von 10 € pro Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-, usw. -jährlichen Bestehens erhalten. Der Betrag richtet sich nach der Jahreszahl des Jubiläums, im Einzelfall jedoch maximal 500 €.

Ein formloser, schriftlicher Antrag bis zum Stichtag des Förderjahres ist ausreichend. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

§ 8 Sonstige Förderung

Daneben können einmalige Förderungen für Vereine gewährt werden, wenn sie sich am Gemeinschaftsleben in der Gemeinde beteiligen bzw. dieses aktiv mitgestalten oder ein sonstiges soziales Engagement in der Gemeinde verfolgen (bspw. Ferienprogramm, Fronleichnamsprozession, Volkstrauertag, Seniorennachmittag, etc.).

Die Förderung beträgt einmalig 50 €. Ein formloser, schriftlicher Antrag bis zum Stichtag des Förderjahres ist ausreichend.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Auf die Möglichkeit eine Förderung zu beantragen wird jährlich im Amtsblatt der Gemeinde Werbach hingewiesen. Ebenso wird hierbei ein Stichtag festgelegt.
- 3) Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien mit allen vom Gemeinderat dazu geänderten Beschlüssen sowie alle Regelungen, die im Rahmen der Vereinsförderung getroffen wurden, außer Kraft.
- 4) Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet der Gemeinderat nach Ablauf der Einreichungsfrist.
- 5) Übersteigt die Summe der eingegangenen Anträge die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, behält sich der Gemeinderat eine Kürzung der Anträge vor. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Werbach, den 29.03.2023

Ottmar Dürr
Bürgermeister

Anlage gem. § 6 Richtlinie zur Vereinsförderung

lfd. Nr.	Genutztes Gebäude	Genutzter Raum	Verein	Jahresgebühr
1	Tauberhalle Werbach	UG	Männergesangverein Werbach	150,00 €
2	Tauberhalle Werbach	Tauberhalle Werbach	Sportgruppe	300,00 €
3	Tauberhalle Werbach	Tauberhalle Werbach	MSC Werbach	100,00 €
4	Tauberhalle Werbach	Tauberhalle Werbach	Werbacher Goaggerli	412,50 €
5	Tauberhalle Werbach	Tauberhalle Werbach	TSV Werbach	303,00 €
6	Tauberhalle Werbach	Tauberhalle Werbach	Deutsches Rotes Kreuz	80,00 €
7	Wanderheim Werbach	Wanderheim Werbach	Wanderfreunde Werbach	250,00 €
8	Turnhalle Gamburg	Sportheim	SV Gamburg	1.200,00 €
9	Turnhalle Gamburg	Turnhalle Gamburg	Heimat- und Faschingsverein	200,00 €
10	Turnhalle Gamburg	Turnhalle Gamburg	SV Gamburg	575,00 €
11	Dorfgemeinschaftshaus Gamburg	Dorfgemeinschaftshaus Gamburg	Deutsches Rotes Kreuz	80,00 €
12	Dorfgemeinschaftshaus Gamburg	Dorfgemeinschaftshaus Gamburg	Heimat- und Faschingsverein	80,00 €
13	Dorfgemeinschaftshaus Gamburg	Dorfgemeinschaftshaus Gamburg	Männergesangverein Gamburg	160,00 €
14	Grundschule Wenkheim	Vereinsraum	Gesangverein Eintracht Wenkheim	80,00 €
15	Grundschule Wenkheim	Vereinsraum	DLRG Wenkheim	80,00 €
16	Turnhalle Wenkheim	Turnhalle Wenkheim	TSV Wenkheim	850,00 €
17	Turnhalle Wenkheim	Turnhalle Wenkheim	Modell-Flug-Sportverein	150,00 €
18	Feuerwehrgerätehaus Niklashausen	Besprechungsraum	Arbeitergesangverein Niklashausen	80,00 €
19	Pfeiferhalle Niklashausen	Pfeiferhalle Niklashausen	SV Niklashausen	800,00 €
20	Gemeindehaus Werbachhausen	Gemeindehaus Werbachhausen	Kath. Kirchenchor	80,00 €
21	Gemeindehaus Werbachhausen	Gemeindehaus Werbachhausen	Turnverein Werbachhausen	80,00 €
22	Gemeindehaus Werbachhausen	Gemeindehaus Werbachhausen	FC Bayern Fanclub Welzbach-Tauber	150,00 €
23	Gemeindehaus Werbachhausen	Gemeindehaus Werbachhausen	Deutsches Rotes Kreuz	80,00 €